



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Gerichtsvollzieherwesen

1. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur Entwicklung des Gerichtsvollzieherwesens in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 1:

Die Länder haben im Februar 2010 mit den Stimmen Schleswig-Holsteins über den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens eingebracht (BR-Drs. 49/10, Reprise BR-Drs. 150/07). Kern der geplanten Reform ist die Überführung der beamteten Gerichtsvollzieher in ein System, in welchem sie die hoheitliche Aufgabe der Zwangsvollstreckung nicht mehr als Justizbeamte, sondern als Beliehene ausüben. Die Gerichtsvollzieher sollen danach keine beamtenrechtliche Bezahlung mehr erhalten, sondern ihr Einkommen ausschließlich aus den vereinnahmten Gebühren erzielen, mithin kostendeckend arbeiten. Die Umsetzung dieses so genannten Beleihungsmodells macht eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Die hierfür nötige 2/3 - Mehrheit ist im Bundesrat

und Bundestag im Moment nicht erreichbar. Für diesen Fall hatte eine Staatssekretärsarbeitsgruppe unter Beteiligung von Schleswig-Holstein „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells“ erarbeitet. Als umsetzbare Reformansätze wurden zur Schaffung von Leistungsanreizen für die Gerichtsvollzieher u.a. Änderungen im Kosten- und Gebührenrecht angesehen (hier insbesondere durch die Einführung einer Erfolgsgebühr) sowie die Lockerung des zurzeit bestehenden Bezirksschutzes. Mit der Umsetzung dieser „Zwischenlösungen“ sollen möglichst weitgehend die Ergebnisse erreicht werden, die bei Umsetzung des Beleihungsmodells zu erzielen wären. Die Staatssekretärsarbeitsgruppe hat sich im März 2010 darauf verständigt, die erarbeiteten Zwischenlösungen nunmehr konkret weiterzuverfolgen, allerdings das Beleihungsmodell als „Endziel nicht aus den Augen zu verlieren“. Die entsprechenden Arbeiten zur Umsetzung der „Zwischenlösungen“ laufen zurzeit auf Fachebene.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Zahl der Gerichtsvollzieher im Lande zu verändern? Falls ja, in welcher Weise?

Antwort zu Frage 2:

Im Zuge der Umsetzung der oben genannten „Zwischenlösungen“ ist eine Veränderung der Anzahl der Gerichtsvollzieher nicht geplant.

Im Falle der Einführung des oben genannten Beleihungsmodells gilt Folgendes:

Für die Vollziehung des Systemwechsels ist eine zehnjährige Übergangsphase mit verschiedenen Phasen vorgesehen (Phasenmodell). Während der dreijährigen Vorlaufphase wird die Einführung des Beleihungssystems unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen vorbereitet. Die Aufgaben der Gerichtsvollzieher werden weiterhin ausschließlich von Beamten wahrgenommen. Erst im vierten Jahr ist mit dem Beginn der Parallelphase der eigentliche Wechsel zum Beleihungssystem vorgesehen und die Laufbahn der beamteten

Gerichtsvollzieher wird geschlossen. Nach und nach sollen freie Beleihungsstellen mit Absolventen der neuen Gerichtsvollzieherausbildung als Beliehene besetzt werden. Das Ziel ist, daneben möglichst viele beamtete Gerichtsvollzieher zum Statuswechsel zu bewegen, so dass spätestens zum Ende der Übergangsphase keine beamteten Gerichtsvollzieher mehr vorhanden sind.

3. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen zu einer Aufgabenerweiterung für Gerichtsvollzieher, z.B. durch Forderungspfändungen oder Tatsachenfeststellungen bei Verkehrsunfällen?

Antwort zu Frage 3:

In der Landesregierung gibt es keine Überlegungen zu einer Aufgabenerweiterung für Gerichtsvollzieher, z.B. durch Forderungspfändungen oder Tatsachenfeststellungen bei Verkehrsunfällen.

4. Sieht die Landesregierung das Erfordernis, das Gerichtsvollzieherkostengesetz an aktuelle Preisentwicklungen anzupassen? Falls ja, in welcher Weise?

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht das Erfordernis, das Gerichtsvollzieherkostenrecht zu reformieren. Aus diesem Grunde unterstützt das zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration eine in Vorbereitung befindliche Bundesratsinitiative des Landes Hessen für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht, die insbesondere durch die Einführung einer Erfolgsgebühr zur Steigerung der Effizienz der Zwangsvollstreckung und zur Verbesserung der Kostendeckungsquote beitragen soll. Gleichzeitig wird in dem Entwurf vorgeschlagen, das seit dem Jahr 2001 unverändert gebliebene Gebührenniveau um durchschnittlich 30 % anzuheben, um den erheblichen Zuschussbedarf im Gerichtsvollzieherbereich zu verringern. Die Landesregierung wird sich gegebenenfalls im Rahmen einer

Bundesratsbefassung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf abschließend positionieren.

5. Für welche Maßnahmen der Landesregierung in diesem Zusammenhang ist eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich?

Antwort zu Frage 5:

Für die Einführung des Beleihungsmodells ist – wie oben zur Frage Nr.1 dargelegt wurde – eine verfassungsändernde 2/3–Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Für die Umsetzung der oben genannten „Zwischenlösungen“ ist eine Änderung des Grundgesetzes nicht erforderlich.